

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Militairische Studien aus Oldenburgs Vorzeit und Geschichte des Oldenburgischen Contingents

Weltzien, Louis von

Oldenburg, 1858

Zweiter Zeit-Abschnitt, von der Auflösung der Fränkischen Monarchie bis zur Zersplitterung des Sächsischen Herzogthums. 888 - 1180.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6214

aber keinem Zweifel, daß sich im Allgemeinen die Verhältnisse ähnlich denen von der Fränkischen Monarchie eben angeführten Einrichtungen gestaltet haben werden, wenn auch die Friesen, wie schon bemerkt ward, sich länger als die Sachsen von den Franken unabhängig und dadurch zugleich im Heidenthum erhielten.

Zweiter Zeit-Abschnitt,

von der Auflösung der Fränkischen Monarchie bis zur Zersplitterung des Sächsischen Herzogthums. 888—1180.

Dadurch, daß das Grafen- und auch das Herzogs-Amt in der Regel wieder dem Sohne übertragen ward, es mithin erblich wurde, änderte sich sein Character, es verwandelte sich nämlich das Amt allmählig in ein selbstständiges, eigenthums-ähnliches Recht. Die Verwandlung lag natürlich im Interesse der Beamten und ward dadurch begünstigt, daß der Graf die Mittel zu solchem Zweck in seiner Hand vereinigt besaß, da er an der Spitze des Heerbanns, der Verwaltung und der Rechtspflege stand, und daß zudem das Institut der Sendgrafen, diese Klammer der Fränkischen Monarchie verfiel und solche königliche Commissaire gar nicht mehr ausgesandt wurden.

Die frühere Gau-Verfassung löste sich damit auf und aus den Grafen und Herzogen wurden auf diese Art Landesherren, wenn auch ihre Landeshoheit eine ganz andere war, als wir heute darunter verstehen.

Die Grafen unserer Gegend waren anfänglich den mächtigen Sächsischen Herzogen unterworfen, und erlangten erst mit der

Zersplitterung des Herzogthums Sachsen unter Heinrich dem Löwen 1180 eine unmittelbare Reichsstandschaft; d. h. von jener Zeit an standen sie in keiner anderen Abhängigkeit als von Kaiser und Reich. Ihrer Landeshoheit waren die Friesen an den Ufern der Weser und des Meeres jedoch nicht unterworfen, vielmehr behielten letztere noch die alte, auf Volksgemeinden gegründete Verfassung bei.

Die Landeshoheit damaliger Zeit umfaßte eine dreifache Classe von Rechten: Kaiserliche durch Verleihung zum lehnbaren oder freien Eigenthum übertragene Rechte, wohin Gerichtsbarkeit und Heerbann gehörten und wohinzu ferner in der Regel das Münz-Recht, der Zoll und andere fisciatische Nutzungen kamen. Dann lehnsherrliche Rechte, welche die Möglichkeit gewährten, als Lehns- oder Dienstherr eine aus mindestens ritterbürtigen Personen bestehende Heerfolge zu halten und mit derselben den ordentlichen Reichsdienst für die Grafschaft zu versehen. Und endlich schutzherrliche Rechte, wonach alle auf eigenthümlichen Gütern und im Districte der verliehenen Grafschaft ansässige Reichsunterthanen durch den Landesherren im Reichsdienste vertreten wurden und wodurch alle in der Grafschaft wohnende Freie zu Landsassen des Landesherren herabsanken.

Nach dem oben erwähnten Rechte des Heerbanns konnte der Landesherr nicht allein von seiner Lehns- und Dienstmannschaft den Reichsdienst fordern, sondern im Nothfalle alle Landsassen zur Landwehr aufbieten und von ihnen die gemeinen Landes-Kriegsfröhden (z. B. besondere Kriegssteuern, freies Quartier für das reisige Dienstgefolge, Verpflegung desselben etc.) fordern, von welchen jedoch die Ritterschaft und Geistlichkeit, nicht aber ihre Hintersassen, und vermöge besonderer Privilegien meistens die Städte frei waren.

Es lag in der Natur der Sache, daß sich so der frühere Heerbann allmählig in einen Vasallendienst verwandelte, wobei jedoch wie bemerkt ausnahmsweise auch ein allgemeines

Aufgebot ergehen konnte, welches dann Landfolge, Reise oder Landsturm hieß.

Dieser neuere Vasallendienst unterschied sich von dem in dem früheren Zeitabschnitte erwähnten Ministerial-Dienste dadurch, daß es jetzt nicht mehr unmittelbare Vasallen des Königs, sondern Vasallen, Hinterlassen und Lehenleute der Grafen, hohen Reichsbeamten, großen Grundedelen und Heerbannsherrn waren, die ihn bildeten; dazu kam, daß diejenigen, welche ihn versahen, sich ausschließlich dem Kriegerstande als früher widmeten, was sich aus der üblich werdenden Kampfweise, nämlich vorzugsweise zu Pferde, erklärt, da dies eine größere Vorbereitung erheischte. Man nannte diese sich dem Kriegshandwerke ergebenden Freien: Milites, Krieger oder auch vorzugsweise Ritter.

Die in diesem Zeitabschnitt hervortretende Neigung zur Bildung von Genossenschaften machte sich auch hier geltend. Es entstanden besondere Regeln für die Ritterschaften und Vorschriften für die förmliche Aufnahme in dieselben.

Die Ritterwürde mußte durch Tapferkeit und unbescholtenen Lebenswandel erworben werden, und ist niemals erblich gewesen. In der ersten Zeit konnte jeder freie Mann die Ritterwürde erlangen; später aber als der Ritterstand sich immer mehr zu einem geschlossenen Ganzen ausbildete, und sich von denjenigen Freien absonderte, welche eine ritterliche Lebensweise nicht übten, sondern städtisches Gewerbe oder nur landwirthschaftlichen Betrieb führten, gehörte die Ritterwürde zu den Vorrechten des Adels, obschon ein Theil des Adels selbst aus dem Ritterstande entsprungen war.

Mit dem Auftreten des Ritterwesens wurden nach und nach die Eingeseffenen, welche vermöge ihrer Geburt oder Lebensweise die Ritterwürde nicht erlangen konnten, d. h. welche nicht ritterbürtig waren, dem Gebrauch der Waffen nicht allein ent Fremdet, sondern sogar in demselben rechtlich beschränkt.

Ausgenommen waren hievon die Städte, deren Bürgern das Waffenrecht erhalten blieb, wenn gleich der Adel nur den ritterbürtigen Bürgern solches vollständig zuerkannte. Die Städte pflegten hiergegen mit um so größerer Eifersucht auf ihr Waffenrecht zu halten, und in fast allen Statuten wird es den Bürgern zur Pflicht gemacht, so gut gewaffnet zu sein, wie es nur ihr Vermögenszustand erlaubte.

In diese Zeit fällt auch die Entstehung der Wappen (Waffen), sie sind ursprünglich nichts anderes, als die ganze auszeichnende Rüstung an der man im Heere einen Gewaffneten vom anderen unterschied. Der gemeine Krieger, der zu Fuß diente, oder der reißige Knecht unterschied sich durch die Farbe der Kleidung oder des Feldzeichen seines Herren oder der Gemeinheit, der er diente. Der ganz geharnischte Ritter hingegen war durch Farben und Figuren auf seinem Schilde und Helme kenntlich; daher der Gebrauch des Wortes Wappen für diese Bezeichnung und daher das Gleichbedeutende der Ausdrücke „Ritterbürtig“ und „Wappensgenos“ oder „zu Schild und Helm geboren.“ Seit den Kreuzzügen wurden die Wappen erblich. Mit dem Wappenrecht war das Siegelrecht anfänglich nicht verbunden, letzteres kam später etwa Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auf und findet sich zuerst auf die Fürsten beschränkt.

Ebenfalls fällt in diesen Zeitabschnitt um die Mitte des zwölften Jahrhunderts die zunstmäßige und förmliche Einrichtung der Ritterspiele, das Auftreten der Tourniere.

Seitdem die Landesherren das Recht des Heerbanes als ein eigenes Recht besaßen, konnten sie nach eigenem Belieben Burgen oder Städte anlegen, was vordem nur allein dem Kaiser zustand. Landsassen durften Befestigungen nur bauen, sofern der Landesherr solches gestattete.

Die Städte, deren Ursprung gleichfalls in diesem Zeitabschnitte zu suchen ist, unterscheiden sich von anderen Orten durch

das Weichbildrecht, d. h. durch ihre Befreiung, gleich den Sizen der Bischöfe von der gräflichen Gewalt, wodurch sie direct unter Kaiser und Reich traten, und ferner durch die Befestigung. Die Einwohner waren verbunden selbst die Bertheidigung zu übernehmen, und wurden, weil ihre Stadt durch die Befestigung gewissermaßen eine Burg geworden, Bürger genannt. Durch das Weichbildrecht traten sie aus der Gemeindeverbindung mit den heerbannspflichtigen Freien heraus, blieben dabei von den schutzpflichtigen Freien unterschieden und waren durch ihr Waffenrecht und ihre Befestigung im Stande, ihr Gemeinwesen gegen etwaige Uebergriffe des Herren der Stadt zu behaupten, der seine beschränkten Rechte durch einen Vogt, also ursprünglich einen Kaiserlichen, in der Stadt wahrnehmen ließ.

Die eigentlichen Burgen sind von den Städten zu unterscheiden, wengleich in den meisten Städten sich beide neben einander fanden. Die Burgen waren mit Dienstleuten besetzt, welche Burgmannen hießen, und für ihre Verpflichtung dazu Burglehen erhielten. Das Recht des Landesherren, die Stadt mit diesen seinen Dienstleuten besetzt zu halten, wurde meist auf die Burg beschränkt, und eifersüchtig pflegten die Städte ihr Recht in dieser Hinsicht zu wahren, wohl einsehend, daß alle ihre Privilegien ihnen nicht helfen würden, wenn des Herren Dienstleute sie zu meistern im Stande wären.

Die in dem früheren Zeitabschnitte bemerkten Königlichen Einkünfte sanken mit dem Königlichen Ansehen selbst, in dieser Periode zu einem Zustande der Mittelmäßigkeit herab, der nur einem durch beträchtliches Erbgut mächtigen Kaiser verstattete, sich in des Reiches Angelegenheiten so zu halten, wie es desselben Würde und Nutzen erforderten. Die Kosten der Reichskriege ließen den Kaiser eine Vogtei und eine Stadt nach der andern verpfänden, verkaufen oder zu Lehen ertheilen; dazu waren die meisten Zölle und Münz-Regale an Reichsstände zu Lehn ausgegeben und die früher erwähnte Abgabe an die Kaiserliche Cammer: der alte Census

oder die Kriegssteuer in den eroberten Provinzen, existirte entweder nicht mehr oder sie war in die Hand der Landesherren, oder anderer Lehnsleute übergegangen.

Die Landesherren bestritten die Kosten der Regierung und Hofhaltung aus ihrem Domanial-Einkommen, wozu auch Waldungen, Mühlen und Gewässer gehörten und aus den ihnen vom Kaiser verliehenen nutzbaren Regalien, Münze, Zoll, Bergregal, Judenschutz und Gerichtsbarkeit. Von einer Trennung des Staats- und Privat-Vermögens kann natürlich nicht die Rede sein, da die damalige Landeshoheit wesentlich als ein Privatrecht zu betrachten ist. Landesherrliche Vögte erhoben die Domanial-Einkünfte und anderen Gefälle und standen zu gleicher Zeit in der Regel den landesherrlichen Gerichtsvogteien vor, wie sie denn auch die Commandanten der landesherrlichen Burgen zu sein pflegten.

Die Regierungsgewalt der Landesherren fand in dieser Periode ihre alleinige Beschränkung in der Macht des bewaffneten Volks: der Ritterschaften und der Städte, so wie der mit ähnlichen Immunitäten versehenen geistlichen Bezirke. Wir sehen daher auch die Landesherren bei wichtigen Anlässen sich mit den Ritterschaften berathen, und sich ihres Beistandes zuvor versichern.

Wo besondere Geldmittel erfordert wurden, suchten die Landesherren diese bittweise zu erhalten, woher denn auch diese Zuschüsse Beden genannt wurden. In der Regel mußten sie ihrerwegen zuvor mit den Ritterschaften, Städten und Geistlichen unterhandeln, doch waren gewisse Fälle ausgenommen, in denen hergebrachtermaßen ohne Widerstreben Beisteuer geleistet ward, das war nämlich bei Gelegenheit des Reichsdienstes (welchem allmählig das Besuchen des Kaiserlichen Hoflagers und der Reichstage gleichgestellt wird), der gemeinen Landesverteidigung, dann der Auslösung des Landesherren aus Gefangenschaft, der Ausstattung

einer Tochter, die sich vermählt, und endlich des Ritterwerdens der Söhne, das regelmäßig große Festlichkeiten mit sich brachte.

Bei Veranlassung von Fehden war der Landesherr verbunden seinen Dienstleuten Quartier und Verpflegung zu reichen; sobald der Heerbann dagegen aufgeboden war und die Landfolge eintrat, so mußten die Bannalisten, wenigstens so viel man nach den unbestimmten Nachrichten annehmen darf, sich auf drei Monate selbst unterhalten.

Außer den dienstpflichtigen Rittern pflegten die Landesherrn und besonders die Kaiser schon in dieser Zeitperiode Ritter und gemeines Kriegsvolk gegen Sold in Dienst zunehmen, den sie aus ihren Einkünften zahlten. Mangel an Willfährigkeit der Dienstmänner wird zu dieser Maßregel wohl ebenso sehr, als die nicht ausreichende Zahl der Dienstleute beigetragen haben.

Ähnlich den hier angegebenen Verhältnissen, werden sich auch in unseren Gegenden dieselben gestaltet haben, wenn auch die Entfernung vom Mittelpunkte des Reiches und die Nachbarschaft der sich früherer Gewohnheit erhaltenden Friesen zur Abschwächung mancher Einrichtungen das Ihrige beigetragen haben mögen.

Aus den unsicheren und dürftigen Nachrichten über unsere Voreltern dieser Zeitperiode ist anzuführen, daß der früher offene Ort Oldenburg durch Heinrich den Löwen in Mitte des zwölften Jahrhunderts bei Gelegenheit eines in Gemeinschaft mit dem Grafen Christian gegen die Friesen gerichteten Zuges, zu einem festen Plage umgeschaffen worden sein soll. Der Graf Christian, Sohn des Grafen Glimar, von dem zuerst mit Sicherheit die Abstammung unseres Fürstenhauses nachzuweisen ist, und der selbst ein Abkömmling des Wittekind gewesen sein soll, war der erste Graf, welcher sich und sein Territorium nach diesem festen Plage Oldenburg benannte. Er begleitete als ein tapferer Kriegsmann den Herzog Heinrich auf mehren seiner Kriegszüge, als dieser jedoch durch seinen Uebermuth sich die Feindschaft der früheren Bundes-

genossen und der ihm untergebenen Grafen und Herren zuzog, da stand Graf Christian als einer der vorzüglichsten Kämpen in der Reihe seiner Gegner. Ihn zu strafen, zog Herzog Heinrich im Jahre 1169 gegen die meist selbst gebauten Werke Oldenburgs, in die sich Graf Christian Krankheits halber begeben hatte. Obgleich schwach und leidend, leistete er dennoch mit den Seinen mannhafte[n] Widerstand, und da er die Seele solch ausdauernder Vertheidigung war, so sagte er seinen Getreuen, als er die Krankheit überhand nehmen und das Ende nahen fühlte: „Wenn ich nun sterbe, so verhehlet meinen Tod, bringet wie bisher Speise in mein Zimmer und vertheidigt die Feste wie bisher.“ Christian starb und es geschah, wie er befohlen hatte. Weder die Belagerten noch die Belagerer erfuhren seinen Tod; die Gegenwehr ließ nicht nach und Herzog Heinrich mußte die Belagerung aufgeben.

In der Bremischen Heim-Chronik Kemner's wird Graf Christian so geschildert:

„Iho Oldenborch Graf Christian,
 De was ein löflich Kriegermann;
 Em was Recht leef und Unrecht leidet,
 Dat is ein zierlik Ummekleidt.“

Der Kriegsrühm hat dem Grafen in unserer Geschichte den Beinamen der Streitbare gegeben.

Dritter Zeit-Abschnitt,

von der Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft Oldenburg bis zur
Besitznahme des Stad- und Butjadingerlandes. 1180—1517.

Wenn wir im vorigen Zeit-Abschnitte gesehen haben, wie sich aus den ursprünglichen Aemtern persönliche Rechte entwickelten und damit der Begriff der damaligen Landeshoheit entstand, so werden wir in diesem Zeitraume bemerken, daß er vorzugsweise durch das Bestreben charakterisirt ist, die Landesherrliche Macht gegen die Landsassen zu erweitern und dann die Territorien zu vergrößern und sie zusammen zu halten.

Das Ritterwesen, das zu Anfang dieser Periode in voller Blüthe war und, aus der Feudal-Verfassung entsprungen und gestützt auf Religion, Minne und Tapferkeit, in den Kreuzzügen seinen höchsten Triumph feierte, brach sich an seiner eigenen Anmaßung, indem begeisterte oder durch taktische Ordnung gestärkte Fußtruppen den stolzen Harnischreitern mehr als einmal die auch in ihnen ruhende Kraft zeigten.

Mit der Beschränkung des Fehderechts, worauf die sich stets mehr ändernden Zustände immer bestimmter drangen und mit der ausgedehnteren Anwendung der Feuerwaffen sehen wir die Ritter nach und nach den angeworbenen Soldtruppen den Kampfplatz überlassen und, nach ihrem freiwilligen Rücktritt, den früher durch sie niedergehaltenen Stand der übrigen Freien wieder mehr hervortreten.

Am Ausgange dieser Zeitperiode ist des Reiches Bestreben denn auch darauf gerichtet, die Kriegsverfassung neu zu regeln.